

Code of Conduct (CoC) der Schweizerischen Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG)

Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft und deren Mitglieder richten sich in ihrem Handeln nach hohen ethischen Grundsätzen und halten strikt die verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben ein.

In ihrer ärztlichen Tätigkeit respektieren sie die Menschenwürde der Patientinnen und Patienten und missbrauchen das gegenseitige Vertrauensverhältnis nicht. Vor einer therapeutischen Massnahme erfolgt eine sorgfältige und der Situation angepasste Diagnostik.

Um stets die aktuellste und beste Behandlung bieten zu können, bilden sich die Ärztinnen und Ärzte regelmässig weiter. Sie nehmen nur Behandlungen vor, deren Wirksamkeit erwiesen ist und die in ihre Fachkompetenz fallen. Bei Bedarf ziehen sie weitere Fachpersonen zu.

Um die Ergebnisse ihres Wirkens beurteilen zu können, führen sie dokumentierte Qualitätskontrollen durch und vergleichen ihre Ergebnisse mit Fachkolleginnen und Fachkollegen beispielsweise in Registern und Qualitätszirkeln.

Sie sorgen dafür, dass die Patientinnen und Patienten stets ausreichend über ihre Krankheit und Behandlung aufgeklärt sind und dokumentieren dies. Den Patientinnen und Patienten muss auf Verlangen jederzeit Einblick in die Aufzeichnungen gewährt werden.

Die Ärztinnen und Ärzte pflegen untereinander und zu anderen Leistungserbringern stets einen kollegialen und professionellen Umgang. Insbesondere respektieren sie die freie Arztwahl und stellen einen reibungslosen Informationsfluss zwischen den involvierten Fachpersonen eines Patienten sicher. Sie verzichten auf die Annahme oder die Vergabe von geldwerten Vorteilen zur Steuerung der Patientenflüsse.

Die Ärztinnen und Ärzte halten sich an die ausgehandelten Tarifvorgaben und Verträge, denen sie angeschlossen sind. Sie halten sich bei der Verrechnung von Leistungen strikt an die Vorgaben des KVG. Bei ihrem Handeln achten sie insbesondere auch auf die Einhaltung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für zusätzliche Leistungen, welche über die Leistungen der Sozialversicherungen hinaus gehen, dürfen angemessene Vergütungen eingefordert werden, vorausgesetzt der Patient hat sich vorgängig und nach ausführlicher Aufklärung dazu bereit erklärt.

Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Studien halten sich die Ärztinnen und Ärzte strikt an die Vorgaben der zuständigen Ethikkommissionen und sorgen für vollständige Transparenz. Erfolgt eine finanzielle Unterstützung durch Industriepartner muss diese den erbrachten Leistungen angemessen sein. Als Gegenleistung für die Verwendung von Medikamenten oder Produkten dürfen keine Entschädigungen erfolgen.

Die Ärztinnen und Ärzte verwenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nur die offiziell anerkannten Titel. Sie betreiben keine Werbung ad personam und bewerben Ihre Praxen und Institute zurückhaltend und nach den Richtlinien der zuständigen Ärztesellschaften.

Die Durchsetzung des CoC ist Sache des Vorstandes der SOG. Nach Anhörung der Betroffenen kann der Vorstand eine Verwarnung oder eine Empfehlung für den Ausschluss



Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft
Société Suisse d'Ophthalmologie
Società Svizzera di Oftalmologia
Swiss Society of Ophthalmology

der Fehlbaren an die GV der SOG richten. Weitere standespolitische Massnahmen sind Sache der zuständigen Ärztesgesellschaften und allenfalls der Gesundheitsbehörden.

Qualitäts- und Deontologiekommision der SOG, Martin K. Schmid, Version 1.2, 16.8.2020